

**Bestätigt durch den Beschluss
der Mitgliederversammlung
27.03.2025**

**SATZUNG
des Verbandes
„DEUTSCH-UKRAINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER“
(KODE EDRPOU 40800545)**

NEUE FASSUNG

Kyjiw 2025

Präambel

In Anbetracht der engen freundschaftlichen und fruchtbaren ukrainisch-deutschen Beziehungen, der zunehmenden Bedeutung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit zum Wohle beider Länder und ihrer Partnerschaft wurde auf Grundlage der Vereinbarung vom 23. Oktober 2015 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine die „Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer“ (im Folgenden: „Kammer“) gegründet.

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung bestimmt die allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Organisation und der Tätigkeit der Kammer, die in der Rechtsform eines Verbandes auf der Grundlage der Gesetzgebung Ukraine auf unbestimmte Zeit gegründet wurde und besteht.

(2) Die Kammer ist ein freiwilliger vertraglicher Zusammenschluss von ukrainischen, deutschen und anderen juristischen Personen, die unmittelbar oder mittelbar an den deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind und sich durch Gründung dieser Kammer die ständige Koordinierung ihrer Geschäftsa ktivitäten (ohne das Recht auf Einmischung in ihre Produktions- und Handelstätigkeit und in Managemententscheidungen) sowie die Vertretung und den Schutz der gemeinsamen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Interessen sowohl in der Ukraine als auch in Deutschland zum Ziel gesetzt haben.

(3) Die Kammer übt ihre Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht auf der Grundlage des Gründungsvertrags vom 14. Juni 2016 sowie dieser Satzung aus.

(4) Die Kammer wird von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: „DIHK“) als eine deutsche Auslandshandelskammer anerkannt. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DIHK aus.

Artikel 2

Name und Sitz der Kammer

(1) Der volle Name der Kammer lautet:

auf Ukrainisch: Асоціація «Німецько-Українська промислово-торговельна палата»

auf Deutsch: Verband „Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer“

Der Kurzname der Kammer lautet:

auf Ukrainisch: „НУПТП“,

auf Deutsch: „DUIHK“.

(2) Der Sitz der Kammer wird in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

Artikel 3

Rechtlicher Status der Kammer

(1) Die Kammer ist eine nichtstaatliche, nichtkommerzielle und selbstverwaltete juristische Person.

(2) Die Kammer wurde als eine Vereinigung von juristischen Personen gegründet, die auf Grundlage Ihrer Satzung und entsprechend dem Gründungsvertrag handelt. Sie ist weder eine Wirtschaftsgesellschaft noch ein Unternehmen.

(3) Die Kammer ist ein Verband im Sinne der Gesetzgebung der Ukraine. Bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit verfolgt die Kammer nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften und sie kann den Status einer nichtgewinnorientierten Organisation gemäß dem geltenden ukrainischen Recht bekommen. Ihre Mitglieder erzielen keine direkten oder indirekten Gewinne (Dividenden) aus ihren genannten Aktivitäten, direkt. Sollten in einem Jahr Überschüsse aus der Tätigkeit der Kammer entstanden sein, werden diese ausschließlich für die Erlangung der satzungsgemäßen Ziele in den folgenden Jahren verwendet.

(4) Die Kammer übt keine selbstständige unternehmerische Tätigkeit aus und schließt auch keine Verträge über die gemeinsame Ausübung unternehmerischer Tätigkeit ab. Sie gründet weder alleine noch zusammen mit anderen Personen kommerzielle Wirtschaftssubjekte und übt keine Kontroll- bzw. Geschäftsleistungsbefugnisse aus. Die Kammer lässt nicht die Möglichkeit zu, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ihrer Gründer (Mitglieder) auszuüben oder deren Wettbewerbsverhalten zu billigen.

(5) Die Kammer und ihre Mitglieder dürfen keine abgestimmten Handlungen vornehmen, die den Wettbewerb zwischen den Kammermitgliedern einschränken können, insbesondere keine abgestimmten Handlungen betreffend:

- den Preis, zu dem die Waren verkauft werden;
- die Menge der produzierten Waren;
- die Standardformeln für die Preisberechnung;
- die Beibehaltung eines festen Verhältnisses zwischen den Preisen für konkurrierende, aber nicht identische Waren;
- die Aufhebung von Preisnachlässen oder Festlegung einheitlicher Rabatte;
- die für Kunden geltenden Kreditvereinbarungen;
- die Nichtsenkung der Preise ohne vorherige Mitteilung an alle anderen Teilnehmer an konzertierten Aktionen;
- den Kauf von einem Überschuss an zu niedrigen Preisen angebotenen Waren (zur Aufrechterhaltung eines höheren Preises für die Waren);
- die Ernennung eines Alleinvertreterseinzigen Verkaufsvertreters, der die Warenverkaufsmengen aller Teilnehmer an der konzertierten Aktionen verwalten kann;
- Aufteilung der Kunden auf die Teilnehmer an konzertierten Aktionen;
- Aufteilung der Gebiete, des Erwerbs oder des Verkaufs von Waren auf die Teilnehmer an konzertierten Aktionen.

(6) Bedingungen zu den Grundsätzen der Koordinierung der geschäftlichen Aktivitäten der Kammermitglieder. Die Kammer kann die Aktivitäten ihrer Mitglieder nur in den folgenden Bereichen koordinieren:

6.1. Technische Information und Ausbildung der Kammermitglieder, und zwar:

- 6.1.1. Erläuterung der Ziele der Kammer durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Seminaren und Konferenzen, Auftritte in den Medien, Beratungen, Beauftragung in- und ausländischer Fachberater;
- 6.1.2. Verbreitung von wissenschaftlichen Errungenschaften, technischem Wissen, bewährten Praktiken für effiziente Technologien, Umsetzung von Kostensenkungsmaßnahmen und umweltfreundlichen Technologien;
- 6.1.3. Schaffung eines Systems zur beruflichen Weiterbildung ihrer Mitglieder, regelmäßige Veröffentlichung von Informationen über die Aktivitäten der Kammer und ihrer Mitglieder, über Branchenfragen und ausländische Erfahrungen;
- 6.1.4. Organisation analytischer Arbeiten zu Management- und Marketingfragen in den betroffenen Märkten und regelmäßige Verbreitung der Ergebnisse dieser Arbeiten unter den Kammermitgliedern;
- 6.1.5. Ausschließlich methodische Unterstützung der Kammermitglieder bei der Beseitigung beim Beheben von Mängeln in der Arbeit oder bei der beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter der Kammermitglieder

6.2. Bereitstellung von Informationen:

6.2.1. Erhebung von Daten bei Kammermitgliedern nur über:

- Produktion und Produktionsanlagen;
- Probleme, die sich im Laufe der Tätigkeit der Kammermitglieder ergeben, um die besten Lösungswege zu finden;
- Informationen, die zum Aufbau und zur Entwicklung kooperativer Beziehungen mit Behörden und anderen Organisationen beitragen können;
- technische Informationen und Ausbildung der Kammermitglieder, wie in den Unterabschnitten 6.1.2 und 6.1.3

dieses Abschnitts vorgesehen ist.

6.2.2. Die erhobenen Informationen werden in allgemeiner Form frühestens einen Monat nach ihrer Erhebung verbreitet und dürfen nicht gegen die Kammermitglieder, Konkurrenten oder Verbraucher verwendet werden; sie enthalten keine Daten über die wesentlichen Bedingungen der Geschäftstätigkeit, Preise, Handelsstrategien der Geschäftstätigkeit, deren Austausch die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens und die Fähigkeit, das Verhalten anderer Kammermitglieder, Konkurrenten und Verbraucher vorherzusagen, erleichtern kann.

6.3. Im Bereich der Normung, d.h. Förderung der Effizienz der Industrie (Produktmarkt) ausschließlich durch die Entwicklung, Diskussion und Vorlage Unterbreitung von Vorschlägen für objektiv begründete Typen von Klassifizierern, Normen für die Qualitätsstandards für von Waren, die Betriebszuverlässigkeit und Sicherheit sowie Umweltstandards.

6.4. Beziehungen zu den Behörden und zwischen den Mitgliedern, nämlich:

6.4.1. Zusammenarbeit mit den Behörden nur in Fragen der ordnungspolitischen und rechtlichen Regelung der allgemeinen Grundsätze des Funktionierens auf dem betreffenden Warenmarkt;

6.4.2. Schutz der Interessen der Kammermitglieder bei Behörden und anderen Organisationen sowohl in der Ukraine als auch im Ausland;

6.4.3. Unterstützung bei der Schaffung von Bedingungen für den Eintritt der Kammermitglieder in ausländische Märkte

(7) Die Kammer kann in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine nichtkommerzielle Unternehmen gründen sowie Anteile an diesen übernehmen und halten, um die Satzungsziele im Bereich der Förderung von Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zu erfüllen, um den Mitglieder der Kammer sowie ebenso anderen Wirtschaftssubjekten Dienstleistungen im Rahmen der deutsch- ukrainischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erbringen sowie zur Unterstützung der laufenden Wirtschaftstätigkeit der Kammer. Solche nichtkommerziellen Unternehmen haben nicht zum Ziel, Gewinne zu erwirtschaften. Sie setzen ihre nichtkommerzielle wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der Eigenfinanzierung und ausschließlich im Rahmen der Satzungsaufgaben der Kammer um. Die Entscheidung über die Gründung von oder die Anteilsübernahme an solchen nichtkommerziellen Unternehmen trifft der Vorstand in Abstimmung mit der DIHK.

(8) Die Kammer ist Eigentümerin ihres rechtlich abgesonderten Vermögens, erstellt eine eigene Bilanz und übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der vollständigen Rentabilität, der Eigenwirtschaftlichkeit und der Selbstfinanzierung aus.

(9) Die Kammer ist berechtigt, im eigenen Namen das Eigentums-, Nutzungs- und Verfügungsrecht über das ihr zustehende Vermögen in Übereinstimmung mit dem Zweck ihrer Tätigkeit auszuüben, Rechtsgeschäfte abzuschließen, sonstige Rechte und Pflichten zu haben, als Klägerin oder als Beklagte vor Gerichtsbehörden oder Schiedsgerichten aufzutreten, Bankkonten in ukrainischen und ausländischen Währungen im In- und Ausland zu eröffnen, sowie sonstige Befugnisse entsprechend der geltenden Gesetzgebung der Ukraine auszuüben.

(10) Die Kammer kann in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung Filialen, Repräsentanzen und andere separate Unterabteilungen errichten, die keine juristischen Personen sind. Die Geschäftsordnungen der genannten Filialen, Repräsentanzen und anderen separaten Unterabteilungen werden durch die Mitgliederversammlung der Kammer bestätigt. Die Leiter von Filialen, Repräsentanzen und anderen separaten Unterabteilungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden ernannt und entlassen. Der jeweilige Leiter handelt aufgrund einer Vollmacht, die ihm von dem Vorstandsvorsitzenden erteilt wird.

(11) Einnahmen der Kammer werden auf solche beschränkt, die ihrer Anerkennung als eine nichtgewinnorientierte Organisation nicht entgegenstehen zu widerlaufen.

(12) Die Kammer kann anderen nationalen und internationalen nichtkommerziellen Verbänden, Assoziationen und sonstigen Organisationen beitreten, deren Satzungsziele und Satzungsaufgaben den Zielen und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht widersprechen.

(13) Die Kammer verfügt über eigene Siegel, Stempel, Briefkopf, Logo, Emblem und Marke, deren Muster vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 4

Ziele und Aufgaben der Kammer

(1) Die Ziele der Kammer sind die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen sowie Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine im Interesse der beiden Länder, die Interessenvertretung der deutschen und der ukrainischen Wirtschaftssubjekte, die Kammermitglieder sind, die Erbringung von Dienstleistungen an die Mitglieder sowie in der Unterstützung von Wirtschaftssubjekten, die keine Mitglieder sind, soweit dies der geltenden ukrainischen Gesetzgebung über die nichtgewinnorientierten Organisationen nicht widerspricht. Die genannten Ziele dienen ausschließlich der Koordinierung der Geschäftstätigkeit der Kammermitglieder (ohne das Recht, in deren Produktions- und Handelsaktivitäten sowie Managemententscheidungen einzutreten).

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben – jeweils in beide Richtungen, also gleichsam auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die Ukraine bezogen:

- a) Sammlung und Weitergabe von öffentlich zugänglichen Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Beziehungen, sowie über die Entwicklung der unterschiedlichen Märkte und Branchen in beiden Ländern durch Publikationen (Website, Newsletter, Rundschreiben, Merkblätter, Kammerzeitungen, Jahresberichte, sowie sonstige Veröffentlichungen);
- b) Vorbereitung, Herausgabe und Verlag solcher Publikationen;
- c) Betreiben einer eigener Internetpräsenz, die die Informationen über die Aktivitäten und die Angebote der Kammer bereitstellt, Vorbereitung von interaktiven Modulen, Bereitstellung von Informationen, die es den Mitgliedern ermöglichen, sich selbst auf der Website zu präsentieren, und allgemeine Aufbereitung von Informationen, die für deutsche Unternehmen im Verhältnis zur Ukraine sowie für ukrainische Unternehmen im Verhältnis zu Deutschland von Interesse sind;
- d) Erarbeitung und Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Stellungnahmen, Gutachten, Marktstudien;
- e) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
- f) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Geschäftskreisen beider Länder;
- g) Aufzeigen von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- h) Durchführung von Veranstaltungen in der Ukraine und im Ausland, wie z.B. Konferenzen, Workshops, Seminare, Sprechtag, Informationsseminare, Runde Tische, Diskussionen, Symposien, Pressekonferenzen, Veranstaltungen mit Netzwerkcharakter, gesellschaftliche Veranstaltungen, Abendveranstaltungen, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
- i) Gütliche Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten sowie mit staatlichen Stellen durch Korrespondenz und Gespräche, Schlichtung, Mediation oder auch Vorbereitung des Angebotes einer Schiedsgerichtsbarkeit;
- j) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organen, Institutionen und Einrichtungen, insbesondere gehört hierzu auch die Mitarbeit am wirtschaftspolitischen Dialog zwischen Deutschland und der Ukraine;
- k) Förderung von beruflicher Ausbildung, beruflicher Fort- und Weiterbildung, Forschung und Lehre, einschließlich Nachwuchsförderung insbesondere im Bereich der Wirtschaft durch Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen;
- l) Darstellung Deutschlands und seiner Wirtschaft in der Ukraine sowie vice versa der Ukraine und ihrer Wirtschaft in Deutschland;
- m) Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmensvertretern und Verbänden in Deutschland und in der Ukraine;

- n) Bereitstellung von Informationen zur Markterschließung für deutsche und ukrainische Unternehmen;
 - o) Unterstützung bei der Erschließung von Geschäftsmöglichkeiten für ukrainische Unternehmen in Deutschland sowie deutscher Unternehmen in der Ukraine und deren Beratung bei Interesse an Investitionen im jeweilig anderen Land;
 - p) Bereitstellung von Informationen wirtschaftlicher, rechtlicher und sonstiger Art für die Mitglieder der Kammer. Die Informationen werden den Mitgliedern unter anderem über Internetseiten, gesonderte Publikationen, Dokumente, Kammerpublikationen, bei Veranstaltungen oder auf andere nicht gesetzeswidrige Weise gewährt ;
 - q) Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedsunternehmen durch unter anderem gesellschaftliche Veranstaltungen und regelmäßige informelle Zusammenkünfte der Mitglieder;
 - r) Beratung und Training der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter in allen Bereichen, die wichtig für erfolgreiche wirtschaftliche Aktivitäten in der Ukraine und in Deutschland sind;
 - s) Organisation des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsunternehmen; dies wird u. a. durch die organisatorische Betreuung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen erzielt;
 - t) Durchführung von Umfragen unter den Mitgliedern sowie anderen Unternehmen aus den beiden Ländern zu wirtschaftlichen Themen;
 - u) Vertretung der Interessen der Kammermitglieder gegenüber gesetzgebenden Organen, Regierungen, Ministerien, Behörden sowie allen anderen – auch internationalen – Institutionen und Organisationen. Mittel hierzu sind schriftliche Eingaben, Gespräche mit Entscheidungsträgern inkl. der nötigen Recherche- und Vorarbeiten.
- (3) Die Kammer arbeitet bilateral im Interesse der Wirtschaft beider Länder und ist damit im öffentlichen Interesse beider Länder tätig. Sie übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
- (4) Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht tätig.

Artikel 5 **Mitgliedschaft in der Kammer**

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sowie Kammern und Vereinigungen juristischer Personen mit Sitz im In- und Ausland sein, die an den deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind, diese Satzung und den Gründungsvertrag anerkennen, die Tätigkeit der Kammer fördern und die Mitgliedsbeiträge entrichten. Die Kammer ist frei für den Eintritt (Austritt) neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Kammer wird auf nichtdiskriminierender Basis ausgeübt.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied der Kammer erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, für den Fall seiner Aufnahme die Bestimmungen der Satzung und des Gründungsvertrags der Kammer durch Unterschrift anzuerkennen und diese einzuhalten. Auf der Grundlage des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand darüber, ob er den Antrag unterstützt, der juristischen Person eine vorläufige Mitgliedschaft erteilt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist, und der Mitgliederversammlung somit den Vorschlag zur Aufnahme des Antragstellers als ordentliches Mitglied unterbreitet. Die vorläufige Mitgliedschaft gilt mit dem Versand des Vorstandsbeschlusses.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme sowie auf Begründung der Entscheidungen von Vorstand oder Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft besteht nicht.

Während des Zeitraums ab dem Datum der Genehmigung des vorläufigen Mitgliedsstatus durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung hat die juristische Person das Recht, die Leistungen der Kammer in Anspruch zu nehmen und an den Sitzungen der Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Veranstaltungen der Kammer teilzunehmen, sofern sie die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge gemäß den geltenden Bestimmungen über die Zahlung dieser Beiträge entrichtet hat. Eine juristische Person erwirbt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit dem Erwerb des Status eines Vollmitglieds, der mit der Annahme des entsprechenden

Beschlusses der Mitgliederversammlung und der vollständigen Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge wirksam wird.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds, sowie aus anderen in dieser Satzung vorgesehenen Gründen.

(5) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus der Kammer ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstandsvorsitzenden spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss. Schon eingezahlte Mitgliedsbeiträge sowie die Beitrittsgebühr werden nicht erstattet.

(6) Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, ist spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung auszuschließen. Alles Weitere regelt Artikel 12 dieser Satzung.

(7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein ordentliches Mitglied aus der Kammer auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorschlag ist zu begründen. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Als wichtige Gründe sind folgende Sachverhalte anzusehen:

- a. ein Verstoß gegen deutsches oder ukrainisches Recht;
- b. ein Verstoß gegen die Interessen oder den Zweck der Kammer und somit die schuldhafte Verletzung einer der Satzungsbestimmungen;
- c. der Entzug von Erlaubnissen oder Lizzenzen für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit der jeweiligen juristischen Person durch bundesdeutsche oder ukrainische Behörden;
- d. die Insolvenz oder Liquidation des Mitglieds sowie ein dauerhafter Kontaktverlust des ordentlichen Mitgliedes mit der Kammer (mehr als ein Jahr), aufgrund dessen davon auszugehen ist, dass diese juristische Person ihre Tätigkeiten eingestellt hat oder nicht mehr fortführt.

(9) Die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge wird ebenso als Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen gewertet und wird entsprechend Artikel 12 geregelt.

(10) Der Ausschluss des Kammermitglieds wird mit der Übersendung eines Bescheids über seinen Ausschluss wirksam. Der Bescheid ist per Einschreiben mit Rückschein an die zuletzt bekannte Adresse zu senden. Der Ausschluss gilt ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Schreibens zur Post als wirksam.

(11) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Recht auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr, der Beitrittsgebühr oder anderweitige Ansprüche auf das Vermögen der Kammer.

(12) Mitarbeiter der Kammer können nicht gleichzeitig die Interessen von Mitgliedern vertreten. Die Übertragung von Stimmrechten auf den Vorstandsvorsitzenden im Rahmen von (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliederversammlungen ist hiervon nicht betroffen.

Artikel 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben. Dieses Recht wird ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern der Kammer gewährt;
- b. an Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die für ihren Sektor und ihre Tätigkeit relevant sind, teilzunehmen, wobei jedes Kammermitglied die Prioritäten für die Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen selbst festlegt;
- c. Unterstützungsleistungen der Kammer im durch den Vorstand bestimmten angemessenen Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Kammer unentgeltlich in Anspruch zu nehmen;
- d. Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten;
- e. frei aus der Kammer unter Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung und dieser Satzung auszutreten;
- f. Mitglied an anderen Unternehmensvereinigungen zu sein;
- g. Von der Kammer ordnungsgemäß Informationen zu erhalten, die mit den Interessen des Mitglieds verbunden sind und
- h. sonstige durch diese Satzung vorgesehene Rechte.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a. die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen;
- b. die Bestimmungen der Satzung der Kammer einzuhalten;
- c. die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten;
- d. die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung fristgemäß zu zahlen und
- e. den sonstigen Pflichten, die durch diese Satzung vorgesehen sind, nachzukommen.

(3) Jedes Mitglied, welches seine laufenden Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem, den Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig und zeitnah über Änderungen in Bezug auf die Kontakt Personen des Mitglieds in allen Angelegenheiten zu informieren insbesondere hinsichtlich der Angaben (Standort, Bankverbindung, E-Mail- und Postadresse, Telefonnummern etc.), der Geschäftsführung der juristischen Person.

(5) Wenn ein Mitglied den Vorstandsvorsitzenden nicht rechtzeitig über Veränderungen bei den obengenannten Kontakt Daten unterrichtet, kann die Kammer nicht dafür haftbar gemacht werden, dass das Mitgliedsunternehmen keine Einladungen zu Veranstaltungen oder den Mitgliedsversammlungen, keine Rundschreiben, Mailings oder andere Informationsmedien bekam und deshalb die Dienstleistungen der Kammer nicht mehr im vollen Umfang nutzen konnte.

Artikel 7 **Leitungsorgane der Kammer**

(1) Die Leitungsorgane der Kammer sind:

- a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand.

Artikel 8 **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ der Kammer ist die Mitgliederversammlung. Sie hat das Recht, sich zu allen Fragen im Rahmen ihrer Kompetenz zu äußern.

(2) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a. Verabschiedung und Änderung der Satzung der Kammer;
- b. Bestimmung der grundlegenden Tätigkeitsrichtungen der Kammer;
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstands der Kammer und des Vorstandsvorsitzenden, sowie die vorzeitige Aufhebung ihrer Befugnisse;
- d. Bestätigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresbilanz der Kammer;
- e. Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr;
- f. Reorganisation und Liquidation der Kammer;
- g. Gründung von Filialen und Eröffnung von Repräsentanzen der Kammer sowie Beschlussfassung über ihre Liquidation;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- i. Bildung von Reservefonds und Bestimmung von Regelungen betreffend der Verwendung von Finanzmitteln aus den Reservefonds;
- j. sonstige durch die geltende ukrainische Gesetzgebung und diese Satzung vorgesehene Angelegenheiten.
- k. Wahl eines Rechnungsprüfers, der die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses vornimmt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich am Sitz der Kammer oder an einem durch den Vorstandsvorsitzenden bestimmten anderen Ort statt, spätestens vor dem Ablauf von sechs Monaten ab dem Ende eines Geschäftsjahres. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung in Schriftform per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit sowie der Tagesordnung ein.

(4) Die Einberufung erfolgt bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung und gilt mit dem Versand an die im Mitgliedsantrag oder in einer späteren Änderungsnachricht mitgeteilte Kontakt-E-Mail als erfolgt.

(5) Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstandsvorsitzenden per E-Mail spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Das Mitglied, das einen Punkt für die Aufnahme in die Tagesordnung vorschlägt, lässt sich den Erhalt des Vorschlags vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von zwei Arbeitstagen in Schriftform bestätigen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Protokollführung einen Protokollführer benennen. In diesem Fall wird das Protokoll vom Protokollführer mitunterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist nach der Versammlung in Kopie zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich erhoben werden.

(8) Jedes Mitglied der Kammer hat bei einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die Vertreter, die der Kammer bei Antragsstellung resp. durch Änderungsnachricht mitgeteilt worden waren oder ihre gesetzlichen Vertreter in der Ukraine aus.

(9) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind, mittels Videokonferenzschaltung hinzugeschaltet werden oder durch Vollmachten vertreten sind.

(10) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied oder den Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmrechte - inklusive seines eigenen - ausüben. Die Stimmrechte, die dem Vorstandsvorsitzenden übergeben werden, sind nicht begrenzt.

Alle Vollmachten über das Stimmrecht sind dem Vorstandsvorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

(11) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung oder vom Vorstand gegen eine Beschlussfassung über einen solchen Punkt erfolgt.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, der durch Videokonferenzschaltung hinzugeschalteten bzw. der durch Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(13) Beschlüsse über folgende Sachverhalte, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Kammermitglieder:

- a. die Reorganisation und die Liquidation der Kammer,
- b. die Änderung der Satzung der Kammer,
- c. die Bestimmung der grundlegenden Tätigkeitsrichtungen der Kammer,
- d. den Ausschluss von Mitgliedern (außer bei nicht fristgemäßer Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wo die einfache Mehrheit reicht).

(14) Vor einer Abstimmung über eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung sind diese mit der DIHK abzustimmen;

(15) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen Abstimmungen geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls abgestimmt. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(16) Die Bestimmungen dieses Artikels 8 über die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung im Übrigen spezielle Regelungen getroffen werden.

Artikel 9 **Vorstand und Vorstandsvorsitzender**

(1) Der Vorstand ist das kollegiale Exekutivorgan der Kammer. Der Vorstand sorgt aufgrund der Satzung der Kammer unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer, wahrt die Interessen der Mitglieder der Kammer und beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Vereinbarungen mit der DIHK. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen der Kammer ohne Stimmrecht teil (jedoch kann jedes Vorstandsmitglied sein Unternehmen vertreten und in dessen Namen abstimmen).

Die Zahl der Vorstandsmitglieder darf 10 (zehn) Personen nicht überschreiten und muss mindestens 6 (sechs) Personen betragen.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- a. Beschlüsse über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder und damit die Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur abschließenden Aufnahme gegenüber der Mitgliederversammlung (Art. 5 Abs. 2 dieser Satzung);
- b. Beschlüsse über den vorläufigen Ausschluss und damit die Unterbreitung von Vorschlägen über den abschließenden Ausschluss eines Mitglieds aus der Kammer (Artikel 5 Absatz 7 dieser Satzung);
- c. die Ausarbeitung und Genehmigung einer Beitragsordnung;
- d. die Erstellung von Geschäftsordnungen von Filialen und Repräsentanzen;
- e. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung von deren Tagesordnung;
- f. die Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans der Kammer, Unterrichtung der Mitgliederversammlung der Kammer über den Haushaltsplan und die Ergebnisse der jährlichen Finanztätigkeit der Kammer;
- g. Zustimmung zu Geschäften betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien;
- h. die Bildung des ständigen Schiedsgerichts bei der Kammer, die Bestätigung der Geschäfts- und der Verfahrensordnung des ständigen Schiedsgerichts, die Wahl der Schiedsrichter sowie die Bestätigung der Liste von ständigen Schiedsrichtern;
- i. die Genehmigung von Mustern des Siegels, des Eckstempels, des Briefkopfs, des Emblems und der Marke der Kammer;
- j. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Kammer;
- k. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Kammer.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um den Ablauf der Vorstandarbeit zu regulieren.

(4) Die Zusammensetzung des Vorstandes spiegelt die verschiedenen Bereiche der deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen wider und repräsentiert diese.

(5) Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Befugnisse streng objektiv, unparteiisch und unter Wahrung ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit aus.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder der Kammer für eine Amtszeit von 2 (zwei) Jahren gewählt.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende wird von der DIHK vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer seines Entsendungsvertrags mit der DIHK, längstens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl des gleichen Vorstandsvorsitzenden ist auf Vorschlag der DIHK zulässig. Eine vorzeitige Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit der DIHK.

(8) Eine zweimalige Wiederwahl der übrigen Vorstandmitglieder ist zulässig. Nach der Ausübung von 3 (drei) Amtsperioden als Vorstandsmitglied ist eine erneute Wiederwahl nicht früher als nach dem Verstreichen einer vollen Amtsperiode von 2 (zwei) Jahren möglich.

(9) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus und sind keine Amtspersonen der Kammer im Sinne der ukrainischen Gesetzgebung.

(10) Die Nominierung und Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach einem gesonderten Verfahren (einschließlich Online-Abstimmung), dessen technische Einzelheiten in den internen Dokumenten der Kammer

festgelegt und vom Vorstand genehmigt werden.

Jedes Kammermitglied und der Vorstand können Kandidaten für den Vorstand vorschlagen.

Die Information über die Ausschreibung der Vorstandsposten wird rechtzeitig vor dem Datum der Mitgliederversammlung versandt. Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand sind beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

(11) Vertritt das Vorstandsmitglied das Mitgliedsunternehmen nicht mehr, oder wird das Unternehmen aus der Kammer ausgeschlossen, scheidet diese Person in der Regel automatisch aus dem Vorstand aus (ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf). In Ausnahmefällen und bei Personen, die sich ganz besonders um die deutsch-ukrainische Wirtschaftsbeziehungen verdient gemacht haben, ist es möglich durch Vorstandsbeschluss den Verbleib des Vorstandsmitglieds im Vorstand zu erwirken, wenn die Person innerhalb einer Frist von 3 (drei) Monaten eine neue Position in einem anderen Mitgliedsunternehmen einnimmt.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder wird es aus dem Vorstand abberufen, so dass die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl sinkt, so kann der Vorstand, falls erforderlich und wenn es die Interessen der Kammer erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds (oder mehrerer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder) einberufen. Das Verfahren für eine solche Wahl ist in den internen Dokumenten der Kammer geregelt.

Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden gilt abweichend von dieser Regelung der Absatz 7 dieses Artikels.

(13) Der Vorstandsvorsitzende ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes für alle Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zuständig, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorsitzenden:

- a. die Führung der laufenden Wirtschaftstätigkeit auf Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes;
- b. der Abschluss und die Einhaltung von Zuwendungsverträgen, ohne dafür der Zustimmung des Vorstands zu bedürfen, sofern die Kammer Zuwendungen seitens der DIHK oder seitens staatlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland oder der Ukraine erhält;
- c. die Erarbeitung eines Vorschlags für den Haushaltsplan der Kammer nach Artikel 15 Absatz 1 dieser Satzung;
- d. die Vorlage des jährlichen Berichts über die Erfüllung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr zwecks Bestätigung durch den Vorstand;
- e. die laufende Budgetkontrolle;
- f. die Verwaltung des Vermögens der Kammer;
- g. Aufstellung und Veränderungen des im Stellenplans der Kammer;
- h. Ernennung und Entlassung von Filial- und Repräsentanzleitern der Kammer, sowie der Geschäftsführung von nichtkommerziellen Unternehmen, an denen die Kammer als Mitglied/Gründer beteiligt ist;
- i. Ernennung und Entlassung von Filial- und Repräsentanzleitern der Kammer, sowie der Geschäftsführung von nichtkommerziellen Unternehmen, an denen die Kammer als Mitglied/Gründer beteiligt ist;
- j. die Einstellung von Arbeitnehmern der Kammer sowie Entscheidungen betreffend deren Versetzung und Entlassung;
- k. die Durchführung von Förderungsmaßnahmen für Arbeitnehmer sowie die Verhängung von Disziplinarstrafen;
- l. die Umsetzung von Entscheidungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes;
- m. die Eröffnung, Schließung und Verfügung über die Bankkonten der Kammer;
- n. die Erstellung von Dokumenten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind;
- o. die Vorbereitung und die Zusendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen und;

p. die Vorbereitung und die Zusendung von Einladungen zu Vorstandssitzungen.

(14) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Vorstandsvorsitzenden bei der Aufstellung des Haushaltsplans beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanz beratend tätig werden.

(15) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden zusammentritt. Die Einladung ergeht durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung per Post, per E-Mail oder per Telefax.

In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen, dabei darf und von der Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche abgesehen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder können Vorstandssitzungen auch mittels einer Videokonferenzschaltung abgehalten werden.

(16) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens einer Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sollten bei einer Vorstandssitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, kann die Sitzung trotzdem stattfinden, wobei die Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder über Entscheidungen oder Beschlussfassungen im Anschluss an die Sitzung im Umlaufverfahren eingeholt werden.

(17) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder der Mitglieder, die ihre Stimme im Umlaufverfahren gesendet haben, soweit nicht in dieser Satzung spezielle Regelungen getroffen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

(18) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandsvorsitzenden können einzelne Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren bis zur Annahme des Beschlusses widerspricht. Ein Beschluss gilt im schriftlichen Umlaufverfahren als angenommen, wenn ihm in einer jeweils ausgewiesenen Frist, die 3 (drei) Arbeitstage nicht überschreiten darf, von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt die Regelung für Sitzungen entsprechend.

(19) Über den Verlauf der Vorstandssitzung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Protokollführung einen Sekretär benennen. In diesem Fall wird das Protokoll vom Sekretär mitunterzeichnet. Dieses Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung in Kopie zugesandt.

(20) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Kammer gegenüber Dritten ohne gesonderte Vollmacht. Er ist berechtigt, Vollmachten an Dritte zu erteilen.

(21) Vorstandsbeschlüsse, bei denen in Frage steht, ob diese mit den satzungsgemäßen Aufgaben der Kammer oder den Vereinbarungen mit der DIHK übereinstimmen oder die nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

(22) Der Vorstandsvorsitzende informiert die DIHK umfassend über die Tätigkeiten der Kammer.

Artikel 10 **Der Präsident und der Vizepräsident**

(1) Der Präsident der Kammer wird vom Vorstand der Kammer aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gewählt.

Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen.

(2) Neben dem Präsidenten kann der Vorstand ebenso einen Vizepräsidenten wählen, der ebenfalls vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen wird.

(3) Der Präsident ist der ehrenamtliche Sprecher der Kammer und vertritt die Kammer gemeinsam mit dem

Vorstandsvorsitzenden bei wichtigen Ereignissen, bei öffentlichen Veranstaltungen, Foren, Konferenzen etc. sowie in den Medien.

Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen/Aktivitäten verhindert, hat der Präsident das Recht, die Kammer eigenständig zu vertreten.

Der Vizepräsident, falls vorhanden, vertritt ihn in seiner Abwesenheit.

- (4) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten fällt mit ihrer Amtszeit im Vorstand zusammen und endet, wenn ihre Mitgliedschaft im Vorstand endet.

Als Mitglieder des Vorstandes üben der Präsident und der Vizepräsident ihr Amt ehrenamtlich aus und sind keine Amtspersonen der Kammer im Sinne der ukrainischen Gesetzgebung.

Artikel 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Für die inhaltliche und fachliche Arbeit der Kammer richtet der Vorstand zu den wichtigsten Themen, die in der deutsch-ukrainischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine Rolle spielen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen tagen ehrenamtlich.

Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen finden in einem von ihnen selbst festgelegten Turnus statt, einschließlich im Videokonferenzmodus.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen selbstständig fest, welche Branchen- und Tätigkeitsprofile als Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Arbeitsgruppe in Frage kommen und lassen sich dabei von der Frage leiten, in welchem Kreis die Arbeit von Ausschuss oder Arbeitsgruppe möglichst effektiv und erfolgreich gestaltet werden kann.

Bei Streitfragen in Bezug auf die Mitarbeit in Ausschüssen oder Arbeitsgruppen stimmt sich der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses oder der zuständigen Arbeitsgruppe mit dem Vorstandsvorsitzenden der Kammer ab.

(4) Die Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie das Verfahren zur Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden in der vom Vorstandsvorsitzenden genehmigten Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Kammer deckt ihre gewöhnlichen Ausgaben durch die Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge teilen sich auf in:

- a. eine einmalige Beitrittsgebühr, die bei Aufnahme des Mitglieds fällig wird und durch die Beitragsordnung festgelegt wird
- b. den jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jedes Jahr entsprechend der geltenden Beitragsordnung zu zahlen ist
- c. weitere freiwillige Mitgliedsbeiträge, die Mitgliedsunternehmen in unbeschränkter Höhe über den Mindestmitgliedsbeitrag hinaus erbringen können

(2) Die Höhe und das Verfahren für die Zahlung des jährlichen Beitrages sowie der einmaligen Beitrittsgebühr, regelt eine vom Vorstand zu erstellende und zu bestätigende Beitragsordnung.

(3) Der Mindestmitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr ist spätestens nach einer Frist von 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnungen, spätestens aber bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragsrechnungen für das kommende Jahr können schon im Vorjahr verschickt werden,

spätestens aber bis zum 10. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.

(4) Wenn ein Mitglied den Mindestmitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. Januar oder bis nach 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnungen nicht entrichtet hat, ruht dessen Mitgliedschaft automatisch bis zum Eingang des fälligen Mitgliedsbeitrags. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft können die Angebote der Kammer nicht genutzt werden. Mit Eingang des fälligen Mindestmitgliedsbeitrags auf einem Konto der Kammer ist die ordentliche Mitgliedschaft wiederhergestellt.

(5) Ein Mitglied, das seinen Pflichten zur Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrags nicht nachkommt, ist auszuschließen. Dazu beschließt der Vorstand zuerst den vorläufigen Ausschluss des Mitgliedsunternehmens auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung nach dem Verstreichen der Zahlungsfrist. Dieser Vorstandsbeschluss wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt, womit das Mitgliedsunternehmen abschließend aus der Kammer ausgeschlossen ist.

(6) Wenn der fällige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres doch noch eingezahlt wurde, kann der Vorstand den Vorschlag über den Ausschluss des Mitglieds noch vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zurückziehen und das Mitglied dadurch wieder in den Status eines ordentlichen Mitglieds zurücksetzen. Der Vorstand lässt sich dabei unter anderem von der Frage leiten, ob dies ein einmaliger Fall von verspäteter Beitragszahlung oder das in Frage kommende Mitglied schon wiederholt als Beitragsschuldner in der Vergangenheit aufgefallen war.

(7) Wenn der ausstehende Mitgliedsbeitrag bis Ende des jeweiligen Beitragsjahres nicht auf einem Konto der Kammer eingegangen ist, ist das Mitglied jedoch bei der folgenden Mitgliederversammlung endgültig auszuschließen. Die erneute Mitgliedschaft ist in diesem Fall nur durch Wiederaufnahme in die Kammer zu erlangen.

(8) Bei einer späteren Wiederaufnahme desselben Mitgliedsunternehmens ist für das erste Mitgliedsjahr ein um die vormals nicht beglichenen Mitgliedsbeiträge erhöhter Jahresbeitrag anzusetzen und die einmalige Beitragsgebühr wird erneut fällig.

(9) Bei Aufnahme eines Unternehmens im Jahresverlauf ist neben der vollen einmaligen Beitragsgebühr für das laufende Jahr ein anteiliger Mindestmitgliedsbeitrag fällig, der sich nach den restlichen Quartalen des Beitragsjahres richtet, wobei das Quartal, in dem die vorläufige Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wird, mitgezählt wird.

(10) Sollte der vorläufige Beschluss zur Aufnahme eines Mitglieds später nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, werden die von ihm bereits gezahlten jährlichen Mindestmitgliedsbeiträge nicht erstattet, da das vorläufige Mitglied zwischenzeitlich alle Leistungen der Kammer in Anspruch nehmen durfte. Die einmalige Aufnahmegebühr ist jedoch in so einem Fall vollständig durch die Kammer zu erstatten.

Artikel 13 **Vermögen, Finanzmittel und Verluste der Kammer**

(1) Die Kammer ist eine nichtkommerzielle Organisation, deren Tätigkeit und Leistungen nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind. Die Finanzmittel und ihr Vermögen können ausschließlich zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen und einmaligen Beitragsgebühren;
- b. als passive Einnahmen erhaltenen Finanzmitteln (Zinsen, Dividenden, Versicherungsentschädigungen und Royalty);

c. staatlichen bzw. kommunalen Zuwendungen und Subventionen sowie Zuwendungen aus staatlichen zweckgebundenen Fonds, Zuwendungen im Rahmen von technischer, wohltätiger, insbesondere humanitärer Hilfe, die aufgrund der durch die Verkhovna Rada ratifizierten völkerrechtlichen Verträge geleistet werden, insbesondere aus Zuwendungen der DIHK oder staatlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland oder der Ukraine, sobald die notwendigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und diese nicht im Konflikt mit dem steuerlichen Status als nichtgewinnorientierte Organisation stehen

d. Einkünften, die als Schiedsgerichtsgebühren vereinnahmt werden;

e. Einnahmen, der Kammer aus der Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Konferenzen, Schulungen und anderen Bildungsveranstaltungen.

(3) Über das Vermögen der Kammer verfügt die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende im Rahmen der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.

(4) Weder das Vermögen noch die Finanzmittel der Kammer können einem Mitglied zu seinen Gunsten zugewiesen werden.

(5) Im Falle der Liquidation der Kammer wird das nach der Befriedigung von Gläubigeransprüchen und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene verbleibende Vermögen auf Vorschlag der DIHK und Beschluss der Liquidationskommission an eine andere nichtkommerzielle Organisation mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige nichtgewinnorientierten Organisationen, die die Förderung der deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vermögens. Alles Weitere regelt Artikel 18.

(6) Die Kammer ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus eigenen Finanzmitteln Reservefonds zu bilden. Die Bildung der Reservefonds und die Regelungen in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln aus den Reservefonds werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) In dem Falle, dass in einem Jahr die Gesamtsumme der Ausgaben die Gesamtsumme der Einnahmen übersteigt und dadurch eine Unterdeckung des jährlichen Haushaltsplans entsteht, wird diese Unterdeckung durch Finanzmittel aus den Reservefonds gedeckt. Im Fall, dass die Finanzmittel aus den Reservefonds für die Deckung der Verluste nicht ausreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung über mögliche Finanzquellen für den Ausgleich der Unterdeckung.

Artikel 14 Haftung

(1) Die Kammer haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, das gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine eingezogen werden darf.

(2) Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder und ihre Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Kammer.

Artikel 15 Rechnungswesen und statistische Berichterstattung

(1) Grundlage für die nichtgewinnorientierte Wirtschaftstätigkeit der Kammer ist der jährliche Haushaltsplan, der vom Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt.

In der Zeit vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung erfüllt die Kammer ihre Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes über den Haushaltsplan für das jeweilige Jahr.

(2) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(3) Das buchhalterische Rechnungswesen und die statistische Berichterstattung der Kammer erfolgen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine sowie in Übereinstimmung mit Anforderungen von Zuwendungsgebern und der DIHK, sobald solche Zuwendungen von der Kammer genutzt werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende der Kammer legt dem Vorstand im letzten Quartal eines Jahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor sowie im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres den Bericht über die Erfüllung des Haushaltplanes des vergangenen Geschäftsjahres.

Artikel 16 Rechnungsprüfer

(1) Dem Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfall seinem bevollmächtigten Stellvertreter, obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses und der Bilanz der Kammer.

(2) Der hauptamtliche Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der in der Ukraine lizenzierten Wirtschaftsprüfer gewählt. Ein Wirtschaftsprüfer kann die Kammer maximal 5 (fünf) Jahre lang prüfen.

(3) Der Rechnungsprüfer stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres die Bilanz, den Kassenbestand und den Stand der die Bankkonten in einem von ihm unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

Artikel 17 Ständiges Schiedsgericht bei der Kammer

(1) Bei der Kammer kann ein ständiges Schiedsgericht gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Schiedsgerichte“ gebildet werden, das über allgemeine Streitigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, über Streitigkeiten innerhalb der Kammer sowie über sonstige Streitigkeiten gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine entscheidet.

(2) Das ständige Schiedsgericht bei der Kammer handelt auf der Grundlage einer Geschäfts- und Verfahrensordnung (Schiedsgerichtsordnung).

(3) Für die Entscheidungen über die Bildung des ständigen Schiedsgerichts, die Bestätigung seiner Schiedsgerichtsordnung, die Wahl der Schiedsrichter sowie die Bestätigung der Liste von ständigen Schiedsrichtern ist der Vorstand zuständig.

(4) Die Kammer kann zum Ziel der vorgerichtlichen Regulierung von wirtschaftlichen Streitfällen aufgrund einer Entscheidung des Vorstands ein Zentrum für Wirtschaftsmediation einrichten. Die Geschäftsordnung so eines Zentrums bestätigt der Vorstand der Kammer.

Artikel 18 Auflösung der Kammer

(1) Die Auflösung der Kammer erfolgt im Wege:

- einer Reorganisation in eine andere Vereinigung;
- einer Liquidation der Kammer.

(2) Die Kammer wird aufgelöst:

- a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b. auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung in gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(3) Über die Auflösung der Kammer auf Beschluss der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kammer. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der Beschlussvorschlag zur Auflösung ausdrücklich genannt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das staatliche Registrierungsorgan über ihren Beschluss unverzüglich zu informieren, damit von diesem Organ eine Änderung in das Einheitliche Staatliche Register für juristische Personen, Einzelunternehmer und öffentliche Vereinigungen (ESR) eingetragen wird, dass sich die Kammer im Auflösungsprozess befindet.

(5) Die Auflösung der Kammer erfolgt gemäß dem geltenden ukrainischen Recht. In dem Beschluss über die Auflösung der Kammer setzt die Mitgliederversammlung eine Kommission für die Reorganisation der Assoziation (im Falle einer Reorganisation) oder eine Liquidationskommission (im Falle einer Liquidation) ein. Ebenso bestimmt sie entsprechend den Vorschriften des geltenden ukrainischen Rechts das Verfahren und die Fristen für die Reorganisation / Auflösung der Kammer sowie das Verfahren und die Fristen zur Anmeldung von Gläubigerforderungen.

(6) Die Ausübung von Befugnissen der Kommission für die Reorganisation / der Liquidationskommission kann auf das Exekutivorgan der Kammer (Vorstand) übertragen werden.

(7) Das nach der Befriedigung von Gläubigeransprüchen verbleibende Vermögen der Kammer wird auf Beschluss der Liquidationskommission für die im Artikel 13 Absatz 5 dieser Satzung genannten Ziele verwendet. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von von der Kammer geschlossenen Zuwendungsverträgen haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vermögens.

(8) Mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung im ESR ist die Kammer aufgelöst.

Artikel 19 **Verfahrensregelungen**

(1) Die Änderungen der Satzung der Kammer die sich auf die im ESR enthaltenen Informationen beziehen, werden für Dritte ab dem Datum ihrer staatlichen Registrierung an wirksam.

(2) Für den Fall, dass irgendeine Regelung dieser Satzung für unwirksam erklärt wird oder aus irgendeinem sonstigen Grund ihre Wirksamkeit verliert bzw. nichtig oder undurchführbar ist, lässt dies die Wirksamkeit der Regelungen der Satzung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall gilt diejenige wirksame Regelung als von Anfang an beschlossen, die dem von den Mitgliedern der Kammer verfolgten Ziel entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, diese neuen Regelungen zu bestätigen und in Form einer Neufassung der Satzung schriftlich niederzulegen, sobald die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit der Regelungen bekannt wird. Entsprechendes gilt, falls eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der DIHK bestätigt und in Form einer Neufassung der Satzung schriftlich niedergelegt. Die Neufassung der Satzung wird von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsvorsitzenden im Namen aller Mitglieder unterzeichnet und bedarf keiner weiteren Unterzeichnung durch alle Mitglieder.

(4) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei der Bezeichnung bestimmter Positionen das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Artikel 20 **Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Wahl und Bildung des Vorstandes der Kammer nach Verabschiedung dieser Satzung wird eine Übergangszeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2026 festgelegt. Vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung an bleiben die Befugnisse der vor der Verabschiedung dieser Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie nach der vorherigen Fassung der Satzung

gewählt wurden, in Kraft (für die in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 in den Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder).

Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 (wieder-)zu wählenden Vorstandsmitglieder (Vorsitzende der Ausschüsse und Arbeitsgruppen) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 (wieder-)gewählt. Gleichzeitig bleiben ihre Befugnisse als Vorsitzende von Ausschüssen und Arbeitsgruppen in Kraft, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 dieses Artikels.

Diese Mitglieder des Vorstands können an den Vorstandswahlen im Jahr 2026 und an den darauf folgenden Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser neuen Fassung der Satzung teilnehmen, jedoch nicht länger als drei (3) aufeinander folgende Amtszeiten (nach der vorherigen und dieser Satzung).

Die nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2025 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gewählt.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung wird der derzeitige Präsident der Kammer automatisch Mitglied des Vorstandes, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses/einer gesonderten Wahl bedarf, und zwar bis zum Ende der Amtszeit, für die er nach der vorherigen Satzung gewählt wurde (bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2027). Nach Ablauf dieser Amtszeit ist er/sie berechtigt, an der Wahl der Vorstandsmitglieder im Jahr 2027 und den nachfolgenden Wahlen gemäß den Bestimmungen der neuen Fassung der Satzung teilzunehmen, jedoch nicht länger als 3 (drei) aufeinanderfolgende Amtszeiten (nach der vorherigen und dieser Satzung).

(3) Vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung an bleiben die Befugnisse der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gemäß den Bestimmungen der vorherigen Fassung der Satzung gewählt wurden, in Kraft.

Danach erfolgt die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen nach der gemäß Artikel 11 dieser Satzung genehmigten Geschäftsordnung.

(4) Im Übrigen, einschließlich der Befugnisse sowie der Abberufung und des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder, gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die nächste Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen dieser Satzung abgehalten.

Ort und Datum und Unterschriften

Kyjiw, 27.03.2025

Vorsitzender des Vorstandes

Reiner Perau



Sekretär

Kateryna Prokhorova